

Satzung

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 27. Januar 2011

in der Fassung vom 15. November 2023

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2010, BGBl. S. 2204) hat das Rektorat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg nach Erörterung in der Senatssitzung vom 26. Januar 2011, 12. Juli 2017, 6. November 2019, 14. Juli 2021, 10. November 2021 und 8. November 2023 auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435), am 18. Februar 2011, die nachfolgende Satzung am 31. Juli 2017, 15.11.2021 und am 15.11.2023 erlassen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten Bachelorstudiengangs, bei den Diakonatsstudiengängen bis zum Abschluss des zweiten Bachelors, an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert ist oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums immatrikuliert sein wird.

Das Deutschlandstipendium kann pro antragsstellende Person in der Regel nur einmal vergeben werden; die Studierenden müssen sich bei Antragsstellung in der Regelstudienzeit bezogen auf ein Vollzeitstudium befinden, Urlaubssemester sind unschädlich.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Studierende, die eine weitere Förderung durch die von der Bundesregierung finanzierten Begabtenförderungswerke, durch den DAAD, durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder eine sonstige inländische bzw. ausländische Einrichtung erhalten, vorausgesetzt die Fördersumme überschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 € (§ 4 StipG).

Damit die Leistungen im jeweiligen Studiengang bewertet werden können, sind Anträge auf Förderung erst ab dem 3. Fachsemester möglich. Bei Bewilligung eines Deutschlandstipendiums erfolgt eine Förderung in der Regel bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit. Die Förderdauer muss mindestens zwei Semester betragen. Sofern eine Förderung nach diesen Richtlinien nur noch für ein Semester möglich wäre, ist die Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Abs. 2 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 € ist (§ 5 Abs. 1 StipG).
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde soll nach Möglichkeit zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein kurzes Anschreiben, max. insgesamt 1 DIN A4-Seite,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. ein aktueller Nachweis der Immatrikulation, derzeit über HISinONE
 5. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen
 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere

Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

§ 5 Bewilligungsausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Bewilligungsausschuss nach den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) An der Evangelischen Hochschule wird ein Bewilligungsausschuss gebildet, der über die Vergabe der Stipendien gemäß dem StipG, der StipV und dieser Richtlinien über die eingegangenen Bewerbungen entscheidet sowie die regelmäßige einmal jährlich stattfindende Begabungs- und Leistungsüberprüfung durchführt (§ 3 StipV). Dem Bewilligungsausschuss gehören an kraft Amtes:
 1. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses oder eine von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekanin oder der Dekan oder die jeweils von diesen bestellte Person und
 3. die Beauftragte für Chancengleichheit.
- (3) Die folgenden Mitglieder des Bewilligungsausschusses werden durch den Senat auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt:
 1. eine Professorin oder ein Professor gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)
und
 2. mit beratender Stimme bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (4) Des Weiteren wird eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als stimmberechtigtes Mitglied in den Bewilligungsausschuss delegiert.

- (5) Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Auswahlkriterien sind die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement.
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
4. Die Gewichtung ergibt sich aus Anlage 1.
5. Die Vergabe der Stipendien soll die Anzahl der Studierenden in den Studiengängen berücksichtigen.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Bewilligungsausschusses. Die voraussichtliche Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den individuell festzulegenden Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und nach den verfügbaren privaten Fördermitteln. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;

3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage kann über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden werden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,

3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 findet zum Sommersemester 2011 die erste Ausschreibung für das Deutschlandstipendium statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. September 2023 in Kraft.

Anlage 1: Evaluationskriterien für die Anträge auf ein DEUTSCHLAND-Stipendium

Ludwigsburg, den 15. November 2023



Prof. Dr. N. Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Anlage 1

Evaluationskriterien für Anträge auf ein DEUTSCHLAND-Stipendium

Für folgende Kriterien werden Punkte vergeben:

I. bislang erreichter Notendurchschnitt während des Bachelor-Studiums an der Evangelischen Hochschule

Skala :	Note 1,0	24 Punkte
	Note 1,1	23 Punkte
	Note 1,2	22 Punkte
	Note 1,3	21 Punkte
	Note 1,4	20 Punkte
	Note 1,5	19 Punkte
	Note 1,6	18 Punkte
	Note 1,7	17 Punkte
	Note 1,8	16 Punkte
	Note 1,9	15 Punkte
	Note 2,0	14 Punkte
	Note 2,1	13 Punkte
	Note 2,2	12 Punkte
	Note 2,3	11 Punkte
	Note 2,4	10 Punkte
	Note 2,5	9 Punkte
	Note 2,6	8 Punkte
	Note 2,7	7 Punkte
	Note 2,8	6 Punkte
	Note 2,9	5 Punkte
	Note 3,0	4 Punkte
	Note 3,1	3 Punkte
	Note 3,2	2 Punkte
	Note 3,3 - 4,0	1 Punkt

II. Beruf

Abgeschlossene Berufsausbildung*

(*für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, werden keine Punkte vergeben)

Mind. 2-jährig (egal welche) 8 Punkte

Berufliche Tätigkeit (auch Teilzeit/nebenberuflich)*

*Wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit vorliegen, gibt es keine weiteren Punkte für Schulabschluss.

1 Jahr 3 Punkte

2 Jahre oder mehr 6 Punkte

III. Praktika* / Wehrdienst / Zivildienst / Freiwilliges Soziales Jahr / Ökologisches Jahr / sonstige geregelte Freiwilligendienste

(*Für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife verpflichtend erbracht wurden, werden keine Punkte vergeben)

6 Monate	4 Punkte
9 Monate	6 Punkte
12 Monate oder mehr	8 Punkte

IV. Derzeitiges Ehrenamt*

(*als Ehrenamt definieren wir ohne Bezahlung geleistete Tätigkeit in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen, das von diesen Einrichtungen in einer formlosen Bescheinigung bestätigt wird / max 800 Zeichen. Das Ehrenamt kann in wöchentlicher oder kompakter Form erbracht werden.)

ab 100 Stunden/Jahr	2 Punkte
ab 200 Stunden/Jahr	4 Punkte
ab 300 Stunden/Jahr	6 Punkte

V. Sonstige praktische Tätigkeiten

Erziehungsarbeit	4 Punkte
Erziehungsarbeit (alleinerziehend)	6 Punkte
Häusliche Pflege	4 Punkte

VI. Behinderung/das Studium erschwerende chronische Krankheit

Eigene Behinderung/chronische Krankheit	4 Punkte
---	----------

VII. Migrationshintergrund

Eigener oder elterlicher Migrationshintergrund	4 Punkte
--	----------

VIII. (Hochschul-)Politisches Engagement

Bescheinigung Rektorat nötig	4 Punkte
------------------------------	----------

IX. TrägerIn einer Auszeichnung /eines Leistungspreises*

<u>*Preise in Zusammenhang mit Schulabschluss werden nicht berücksichtigt</u>	4 Punkte
---	----------